



Gewässerordnung

Der **gültige Verbandsausweis** berechtigt nur in **Verbindung mit der Gewässerordnung** die Ausübung der Fischerei in Vereinsgewässern des Fischereivereins Niedervieland e.V. **jeweils** in der Zeit **vom 1. Januar bis zum 31. Dezember** für folgende Gewässer:

- **Mühlenhauser Außentief**
- **Steertgrabenwegfleet**
- **Verbindungskanal (Schöpfwerk bis Neuenbroksiel)**
- **Sielgraben (Neuenbroksiel bis Altenbroksiel)**
- **Altenbroksfleet bis Burggraben**
- **Reepenfleet**
- **Meente**

Die besonderen Bedingungen und genauen Grenzen der einzelnen Gewässer, aufgeführt in der **Übersicht der Angel- und Schongewässer**, sind genau zu beachten! Für diese Gewässer wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die Fischerei mit folgenden Geräten auszuüben:

3 Angelruten

1 Senke

Allgemeine Bedingungen

Nur 2 Raubfischangeln erlaubt: **Senkverbot vom 01.02. - 15.05**

Mindestmaße:

Aal	45cm	Hecht	60cm
Aaland	25cm	Karpfen	40cm
Bachforelle	30cm	Rotfeder	15cm
Barsch	15cm	Schlei	25cm
Döbel	30cm	Zander	40cm

Raubfischschonzeit: vom 01.02. – 15.05.

Fangbegrenzung pro Tag: **2 Karpfen / 2 Schleie**
2 Raubfische (Hecht, Zander)

Jeder Angler ist verpflichtet, am Wasser einen Kescher mit sich zu führen und bei der Landung von Fischen zu benutzen. Friedfischfang nur mit einfachem Haken. Der Fischereiaufsicht ist auf Verlangen der gültige Verbandsausweis und dieser Schein vorzuzeigen und deren Anweisung Folge zu leisten. Die Ausweispflicht besteht auch gegenüber Mitgliedern des Fischereivereins Niedervieland e.V. Für an Uferbefestigungen, wasserbaulichen Anlagen und Bepflanzungen angerichtete Schäden durch die Fischereierlaubnis ist der Verursacher voll haftbar, bei Jugendlichen die Erziehungsberechtigten. Der Zugang zu den Ufern hat über öffentliche Wege zu erfolgen. Äcker und Weiden können nur im Einvernehmen mit den Anliegern, ohne Beschädigung der Einfriedungen, betreten werden. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht verkehrsbehindernd und nicht auf bestellten Äckern, Mähwiesen und Weiden abgestellt werden. Eine Fangliste ist zu führen (diese ist auf der Internetseite des Vereins als Download zu finden). Fänge sind sofort in die Liste einzutragen. Die Fangliste ist spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres abzugeben (siehe Fangliste). Wer die Fangliste nicht abgibt, erhält für das Folgejahr keine Verlängerung des Verbandsausweises, damit erlischt auch die Fischereierlaubnis in den Vereinsgewässern des Fischereivereins Niedervieland e.V. Das Schuppen und Ausweiden von Fischen am Gewässer ist untersagt, ebenso die Verunreinigung der Gewässer mit Papier, Plastikverpackungen usw. Wer gegen die allgemeinen und zusätzlichen, als auch gesetzlichen Bestimmungen für die einzelnen Gewässer verstößt, muss mit dem entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis auf Dauer rechnen.

Fischereiverein Niedervieland e.V.

gez. J. Himmelskamp
1. Vorsitzender

Revisionsstand Februar 2023